

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

**zur Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität
und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)**

— Drucksache 11/5962 —

hier: zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Hamm-Brücher u. a.

— Drucksache 11/2206 —

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

**hier: §§ 20, 42, 56, 57, 61, 62, 68, 69, 75, 80, 100, 104, 106 a (neu), 122 a (neu),
Anlage 4**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Anlage 1 zu Nummer 1 Buchstabe a der Beschlußempfehlung
— Drucksache 11/5962 — wird wie folgt geändert:

Die Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer IV erhält Nummer 14 folgende Fassung:

„14. Die Fragen werden von der Bundesregierung umgehend beantwortet.“

b) In Ziffer IV erhält Absatz 1 der Nummer 15 folgende Fassung:

„15. Ist die Antwort nicht umgehend beim Präsidenten (Parlamentssekretariat) eingegangen, kann der Fragesteller verlangen, daß seine Frage in der folgenden Sitzungswoche zur mündlichen Beantwortung aufgerufen wird.“

Bonn, den 12. Dezember 1989

Wüppesahl

Begründung

Durch diese Vorschrift soll sichergestellt werden, daß die Bundesregierung die Schriftlichen Fragen unverzüglich beantwortet und nicht erst nach 8 Tagen seit Eingang. Selbst diese verhältnismäßig lange Frist wird nicht eingehalten. Dadurch entstehen lange Wartezeiten, die nicht vorkommen dürfen, da die Bundesregierung in der Lage sein muß, Fragen von Abgeordneten unverzüglich zu beantworten.